

An die
Geschäftsführungen
unserer Mitgliedsunternehmen

01.08.2022
Fe/Sü

RS 81-2022

Sonderrundschreiben:

Krieg in der Ukraine: EU Mitgliedstaaten verpflichten sich Gasverbrauch im Winter um 15 % zu reduzieren

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Beginn des Ukraine-Konfliktes informieren wir Sie mit unseren Rundschreiben über die aktuellen Maßnahmen. Mit unserem heutigen Rundschreiben machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Mitgliedstaaten der EU diese Woche eine politische Einigung über eine freiwillige Senkung des Erdgasverbrauchs um 15 % in diesem Winter erzielt haben, um die Energiesicherheit der EU zu erhöhen. Die entsprechende Verordnung des Rates sieht auch die Möglichkeit vor, einen „Unionsalarm“ zur Versorgungssicherheit auszulösen. In diesem Fall würde die Senkung der Gasnachfrage verpflichtend.

Mit der Einigung soll eine Reduzierung des Gasverbrauchs vor dem Winter erreicht werden, um sich auf mögliche Unterbrechungen der Gaslieferungen aus Russland vorzubereiten.

Im Einzelnen sieht die politische Einigung Folgendes vor:

- Die Mitgliedstaaten sollen ihren Gasverbrauch zwischen dem 1. August 2022 und dem 31. März 2023 mit Maßnahmen ihrer Wahl um 15 % gegenüber ihrem Durchschnittsverbrauch der letzten fünf Jahre senken.
- Allerdings hat der Rat einige Befreiungen und Möglichkeiten festgelegt, eine Ausnahme von dem verbindlichen Reduktionsziel zu beantragen, um der besonderen Situation einiger Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die Gasersparungen wirksam zur Erhöhung der Versorgungssicherheit in der EU beitragen.
- Ferner ist der Rat übereingekommen, dass Mitgliedstaaten, die nicht an die Gasnetze anderer Mitgliedstaaten angeschlossen sind, von den verpflichtenden Gasreduzierungen ausgenommen sind, weil sie nach Auffassung des Rates nicht in der Lage wären, signifikante Mengen an Pipelinegas zugunsten anderer Mitgliedstaaten freizusetzen. Mitgliedstaaten, deren Stromnetze nicht mit dem europäischen Elektrizitätssystem synchronisiert sind und die für die Stromerzeugung in hohem Maße auf Gas angewiesen sind, sind ebenfalls ausgenommen, um das Risiko einer Stromversorgungs Krise zu vermeiden.
- Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahmeregelung beantragen, um ihre Einsparverpflichtungen anzupassen, wenn sie nur über begrenzte Verbindungsleitungen zu anderen Mitgliedstaaten verfügen und nachweisen können, dass ihre Exportkapazitäten auf den Verbindungsleitungen bzw. ihre inländische LNG-Infrastruktur in vollem Umfang genutzt werden, um Gas in andere Mitgliedstaaten umzuleiten.

- Ferner können die Mitgliedstaaten auch eine Ausnahme beantragen, wenn sie ihre Zielvorgaben für die Befüllung von Gasspeichern überschritten haben, wenn sie in hohem Maße von Gas als Rohstoff für kritische Industriezweige abhängig sind oder wenn ihr Gasverbrauch im vergangenen Jahr im Vergleich zum Durchschnitt der letzten fünf Jahre um mindestens 8 % gestiegen ist.
- Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, die Rolle des Rates bei der Auslösung eines „Unionsalarms“ zu stärken. Dieser soll durch einen Durchführungsbeschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission aktiviert werden. Die Kommission legt einen Vorschlag zur Auslösung eines „Unionsalarms“ vor, wenn ein erhebliches Risiko einer schwerwiegenden Gasknappheit oder einer außergewöhnlich hohen Gasnachfrage besteht oder wenn fünf oder mehr Mitgliedstaaten, die auf nationaler Ebene eine Warnmeldung abgegeben haben, die Kommission darum ersuchen.
- Bei der Auswahl der Maßnahmen zur Nachfragesenkung haben sich die Mitgliedstaaten darauf verständigt, solchen Maßnahmen Vorrang einzuräumen, die geschützte Kunden wie Haushalte und für das Funktionieren der Gesellschaft wesentliche Dienste wie kritische Einrichtungen, das Gesundheitswesen und die Verteidigung nicht beeinträchtigen. Zu den möglichen Maßnahmen gehören die Verringerung des Gasverbrauchs im Elektrizitätssektor, Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf andere Brennstoffe in der Industrie, nationale Sensibilisierungskampagnen, gezielte Verpflichtungen zur Verringerung der Wärme- und Kälteerzeugung und marktbasierende Maßnahmen wie Versteigerungen zwischen Unternehmen.
- Die Mitgliedstaaten sollen ihre nationalen Notfallpläne aktualisieren, in denen die von ihnen geplanten Einsparmaßnahmen dargelegt sind, und werden der Kommission regelmäßig über den Fortgang ihrer Pläne Bericht erstatten.
- Bei der Verordnung handelt es sich um eine außergewöhnliche und außerordentliche Maßnahme, die für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen ist. Sie wird daher für ein Jahr gelten. Die Kommission wird bis Mai 2023 die Möglichkeit einer Verlängerung vor dem Hintergrund der allgemeinen Lage der Erdgasversorgung in der EU prüfen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team